

Anlage 2

**Satzung
der
Anhaltische Landschaft e.V.**

Präambel

Der grundlegende Gedanke einer „Anhaltischen Landschaft“ ist es, der Region Anhalt in ihrer geschichtlichen und kulturellen Identität und Entwicklung einen Kulturträger zu geben, um die reiche Geschichte Anhalts systematisch aufzuarbeiten, kulturelle Veranstaltungen zu koordinieren und zu bündeln sowie neue kulturelle Aktivitäten zu entwickeln.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Anhaltische Landschaft“

(2) Sitz der Landschaft ist Dessau-Roßlau

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Aufgaben

(1) Die Anhaltische Landschaft hat die Aufgabe, kulturelle und historische Belange im Gebiet des historischen Anhalts zu fördern und zu pflegen. Dabei soll sich der Wirkungskreis nicht auf die politischen Grenzen der heutigen Landkreise beschränken, sondern auf das historische Anhalt in seinen unterschiedlichen Grenzen und geschichtlichen Dimension.

(2) Sie kann diese Aufgaben insbesondere wahrnehmen durch:

a) die Geschichtsforschung und deren Förderung

b) die Unterstützung der kulturellen und heimatpflegerischen Bestrebungen von steuerbegünstigten Vereinen, Verbänden und Institutionen,

c) die Förderung des Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes

d) die Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege

(3) Die Landschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere

a) eigene Maßnahmen und Projekte durchführen

b) die steuerbegünstigten Vereine und sonstigen mit der Kultur- und Heimatpflege befassten Institutionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen

c) Aktivitäten in Abstimmung mit den Kulturträgern koordinieren

d) finanzielle Mittel zur Förderung eigener und externer Projekte einwerben

(4) Die Landschaft arbeitet in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden und Stellen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Landschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Landschaftsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Landschaft können beitreten:

- Städte, Einheitsgemeinden und Gemeinden, die ganz oder in Teilen zum historischen Anhalt gehören oder sonst einen Bezug zum historischen Anhalt gemäß § 2 Absatz 1 haben
- Kultur- und Heimatvereine und -verbände mit entsprechendem Bezug
- Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Körperschaften und juristische Personen des privaten Rechts
- Landkreise, die ganz oder in Teilen zum historischen Anhalt gehören oder sonst einen Bezug zum historischen Anhalt gemäß § 2 Absatz 1 haben

(2) Natürliche Personen können der Landschaft als nichtstimmberechtigte Fördermitglieder beitreten.

(3) Der Eintritt in die Landschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Ein Landschaftsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus der Landschaft austreten. Der Austritt von beitragspflichtigen Mitgliedern ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende Geschäftsjahres zulässig.

§ 5 Organe

Organe der Landschaft sind:

1. der Landschaftstag als Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Landschaftstag

(1) Der Landschaftstag besteht aus den Vertretern der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und 2 und den nichtstimmberechtigten Fördermitgliedern gemäß § 4 Absatz 3. Jedes Mitglied wird durch einen Bevollmächtigten vertreten; natürliche Personen können sich vertreten lassen.

(2) Der Landschaftstag wählt

- a) den Vorstand und aus dessen Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren

b) zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren

und beschließt über

- c) die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des § 11, die zur Deckung des Aufwandes erforderlich sind
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) das vom Vorstand vorzulegende Rahmenprogramm
- g) Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- h) die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- i) die Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern (§ 8 Absatz 4)

Über den Landschaftstag und seine Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Landschaftstag wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Landschaftstag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechtes haben je zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können, alle übrigen Mitglieder haben eine Stimme. Fördermitglieder wirken beratend mit.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

(4) Beschlüsse gem. § 6 Absatz 2 lit. f und g werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Bevollmächtigten der stimmberechtigten Mitglieder. Die / der Geschäftsführerin / Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Dem Vorstand sollen angehören:

- a) ein Vertreter/in der Städte Ballenstedt, Bernburg, Dessau-Roßlau, Köthen und Zerbst
- b) ein Vertreter/in Vertreter der übrigen Gebietskörperschaften und Kommunalverbände
- c) ein Vertreter/in der Kultur- und Heimatvereine und -verbände
- d) ein Vertreter/in der Evangelischen Landeskirche Anhalts
- e) ein Vertreter der Fachhochschule Anhalt

(2) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt die Landschaft.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Landschaft, bestellt einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und beruft ihn/sie ab, bereitet die Beschlüsse des Landschaftstages vor und führt sie aus. Der Vorstand entscheidet insbesondere:

- a) über die Erstellung des Jahresprogrammes
- b) über die Aufnahme von Mitgliedern vorbehaltlich der Zustimmung des Landschaftstages
- c) die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen
- d) in allen Angelegenheiten, die nicht dem Landschaftstag vorbehalten sind
- e) über die Verteilung der Kulturfördermittel

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9

Arbeitsgruppen, Beirat

(1) Auf Vorschlag des Landschaftstages beruft der Vorstand fachlich ausgerichtete Arbeitsgruppen. Den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

(2) Der Beirat wird aus jeweils einem Vertreter der einzelnen Arbeitsgruppen gebildet. Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen und der Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für den Landschaftstag.

(3) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erledigt ihre/seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes. Sie/er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Sie/er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

(2) Zur Unterstützung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 11

Mitgliedsbeiträge, Einnahmen

(1) Die Landschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse Dritter sowie Spenden.

(2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Landschaftstag beschließt; er beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die erstmalige Festsetzung der Beiträge und die Änderung der Mitgliedsbeiträge der Kommunen bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften bzw. Kommunalverbände.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. April des Geschäftsjahres fällig.

§ 12

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stiftung „Evangelisches Anhalt“. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO zu verwenden.

(2) Der Auflösungsbescheid kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Das Finanzamt Dessau-Roßlau hat mit Schreiben vom 1.2.2012 bestätigt, dass dieser Satzungsentwurf den steuerlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entspricht.